

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1501 - Neufassung -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Emde

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 22. Plenarsitzung vom 4. September 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 4. September 2020, in seiner 14. Sitzung am 5. Oktober 2020, in seiner 16. Sitzung am 6. November 2020, in seiner 17. Sitzung am 16. November 2020, in seiner 19. Sitzung am 4. Dezember 2020 und in seiner 20. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten.

In der 10. Sitzung am 4. September 2020, in der 14. Sitzung am 5. Oktober 2020, in der 16. Sitzung am 6. November 2020 und in der 17. Sitzung am 16. November 2020 erfolgte die Beratung gemeinsam mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2021 (Drucksache 7/1498); in der 10. Sitzung am 4. September 2020, in der 16. Sitzung am 6. November 2020 und in der 17. Sitzung am 16. November 2020 zudem gemeinsam mit dem Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2020 (Drucksache 7/1499) und dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes (Drucksache 7/1500).

In der 10. Sitzung am 4. September 2020 und in der 17. Sitzung am 16. November 2020 erfolgte die Beratung zudem gemeinsam mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes (Drucksache 7/1502); in der 17. Sitzung am 16. November 2020 zudem gemeinsam mit dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 für den Freistaat Thüringen (Drucksache 7/1822).

Jeweils mit Schreiben der Landesregierung vom 1. Dezember 2020 wurde das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes (Drucksache 7/1500) sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes (Drucksache 7/1502) zurückgezogen.

In der 19. Sitzung am 4. Dezember 2020 und in der 20. Sitzung am 15. Dezember 2020 erfolgte die Beratung gemeinsam mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2021 (Drucksache 7/1498), dem Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2020 (Drucksache 7/1499), dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 für den Freistaat Thüringen (Drucksache 7/1822) und dem Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes (Drucksache 7/1823).

In einem schriftlichen Anhörungsverfahren bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen und den Thüringischen Landkreistag die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In der mündlichen Anhörung in der 17. Sitzung am 16. November 2020 bestand die Möglichkeit für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie den Thüringischen Landkreistag, zu den Änderungsanträgen und Fragestellungen der Fraktionen zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit, zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus der 1. und 2. Anhörungsrunde Stellung zu nehmen und die eigene erste Stellungnahme zu ergänzen.

In einem ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie den Thüringischen Landkreistag die Möglichkeit, zu weiteren eingegangenen Änderungsanträgen Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit, die eigenen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Anhörungsverfahren zu ergänzen und zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus den vorangegangenen Anhörungsverfahren Stellung zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften"

2. Artikel 1 wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung "Artikel 1" werden die Worte "Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes" eingefügt.

b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3a Satz 2 wird die Angabe '35,26' durch die Angabe '36,19' ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

'(4 a) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen werden die FAG-Massen I und II anhand der Regelungen in den Absätzen 3 a und 3 b als Grundlage der Festsetzungen zum Vollzug dieses Gesetzes vorläufig bestimmt. Soweit ein Haushaltsplan nicht bis zum 30. Juni des Finanzausgleichsjahres beschlossen ist, gilt die vorläufige Bestimmung nach Satz 1 als Festsetzung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1. Die Abrechnung über den Stabilisierungsfonds nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt.'

c) Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

"15. Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:

§ 38

Reformauftrag für das Finanzausgleichsjahr 2022

Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium unterrichtet den Beirat für kommunale Finanzen und den für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ausschuss des Landtags im Jahr 2021 mindestens vierteljährlich über den Stand der Umsetzung der Reform des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2022."

d) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.

3. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 2 eingefügt:

"Artikel 2

Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

§ 1

(1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten im Jahr 2021 eine pauschale Zuweisung in Höhe von 200 Euro je Einwohner für die ersten 250 Einwohner der Gemeinde.

(2) In den Folgejahren erhalten die kreisangehörigen Gemeinden eine Zuweisung entsprechend Absatz 1 nach Maßgabe des Landeshaushalts, vorbehaltlich einer Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs.

(3) Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember 2019.

§ 2

(1) Die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 für das Jahr 2021 wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt. Die Festsetzung der Zuweisungen nach § 1 erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen. Die Mittel für das Jahr 2021 können in das Jahr 2022 übertragen werden und müssen bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt sein. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss. Die Beschlüsse werden durch die zuständige Kommunalaufsicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium übermittelt. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium hat bis zum 30. April des Folgejahres dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ausschuss des Landtages zu berichten.

(2) Die Zuweisungen werden den Thüringer Kommunen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt. Pauschalen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 Thür-FAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt."

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft."

Emde
Vorsitzender